## Bekanntmachung des Landratsamtes Vogtlandkreis

zum Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben:

Antrag der BGA Biogas-Energie GmbH, Friedericistraße 8a in 07545 Gera, vom 16.04.2020 auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Biogasanlage durch die Erhöhung der Feuerungswärmeleistung mittels Austausch eines leistungsstärkeren BHKW am Standort An der Hohle 37 in 08543 Pöhl/OT Helmsgrün, Flurstück Nr. 217/9 der Gemarkung Helmsgrün.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757) in der jeweils geltenden Fassung wird bekanntgemacht:

Die BGA Biogas-Energie GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Frank Pfefferkorn, Friedericistraße 8a in 07545 Gera, beantragte am 07.05.2020 gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 1.2.2.2 des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Erzeugung von Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt bis weniger als 20 Megawatt, bei Verbrennungsmotoranlagen oder Gasturbinenanlagen am Standort Flurstück Nr. 217/9 der Gemarkung Helmsgrün.

Das Vorhaben beinhaltet im Wesentlichen:

- die Errichtung und den Betrieb eines BHKW mit 1358 kW FWL und 530 kW elektrischer Leistung als Austausch für ein BHKW mit 491 kW FWL und 182 kW elektrischer Leistung
- die Erhöhung der installierten FWL auf 2313 kW (Verbrennungsmotoren) bzw. 3613 kW (inkl. Heizkessel)

Nach Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG, war für die beantragte wesentliche Änderung der Anlage eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls i. S. d. § 9 Absatz 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Anlage 3 UVPG durchzuführen.

Eine von der zuständigen Behörde durchzuführende standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG dient der Feststellung, ob eine UVP-Pflicht besteht oder nicht (siehe § 7 Abs. 2 UVPG). Diese Vorprüfung ist als zweistufige überschlägige Prüfung durchzuführen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, besteht keine UVP-Pflicht.

Nach erfolgter standortbezogener Vorprüfung des Einzelfalls zum UVPG konnte festgestellt werden, dass für die geplanten Änderungen der o. g. Anlage keine besonderen örtlichen Gegebenheiten (z. B. Naturschutzgebiete, Wasserschutzgebiete oder amtlich verzeichnete Denkmale) gemäß der in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht nach §§ 6 - 14 UVPG daher für das geplante Vorhaben der Firma BGA Biogas-Energie GmbH nicht.

Diese Entscheidung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes beim Landratsamt Vogtlandkreis, Amt für Umwelt, Sachgebiet Immissionsschutz, Bahnhofstraße 42-48 in 08523 Plauen zugänglich gemacht werden.

Plauen, den

i. V. Beck

Geschäftsbereichsleiter